



Brüssel, den 23. Oktober 2025  
(OR. en)

14190/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0053(COD)**

---

CODEC 1565  
TRANS 475  
PE 74

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN  
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie  
(EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der  
Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates  
und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen  
Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der  
Kommission

– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament  
(Straßburg, 20. bis 23. Oktober 2025)

---

**I. ABSTIMMUNG**

Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat am 21. Oktober 2025 den Standpunkt des Rates<sup>1</sup>  
in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage  
enthalten.

---

<sup>1</sup> Dok. 8353/1/25 REV 1.

## **II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates, den Generalsekretär des Europäischen Parlaments und die Generalsekretärin des Rates wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

**P10\_TA(2025)0234**

## Führerscheine

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission (08353/1/2025 – C10-0233/2025 – 2023/0053(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (08353/1/2025 – C10-0233/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023<sup>2</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>3</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0127),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0191/2025),
  1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu

---

<sup>2</sup> ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.

<sup>3</sup> ABl. C, C/2025/1355, 17.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1355/oj>.

- unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-